



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. Oktober 2008

**auf Ersuchen des deutschen Bundesministeriums der Finanzen
zu einem Entwurf einer Verordnung über den Umtausch nicht für den Umlauf geeigneter Euro-
Münzen und deutscher Euro-Gedenkmünzen und die Erhebung entsprechender Gebühren
(CON/2008/49)**

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 25. August 2008 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesfinanzministerium um Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung über den Umtausch nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen und deutscher Euro-Gedenkmünzen und die Erhebung entsprechender Gebühren (nachfolgend „Verordnungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Verordnungsentwurf Zahlungsmittel betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

Die Rechtsgrundlage des Verordnungsentwurfs ist § 9a des Münzgesetzes², der Gegenstand einer anderen Stellungnahme der EZB Anfang dieses Jahres war. Diese Vorschrift ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr sowie für die Festlegung der Voraussetzungen für die Sortierung, Verpackung und Kennzeichnung der Verpackungen im Rahmen des Umtauschs und die Entgegennahme von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen bei der Deutschen Bundesbank.

Der Verordnungsentwurf bezweckt die Umsetzung der Empfehlung 2005/504/EG der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² BGBl. 2008-I, S. 809, 813.

³ Stellungnahme der EZB CON/2008/3 vom 9. Januar 2008 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und zur Änderung des Münzgesetzes.

geeigneten Euro-Münzen⁴, deren Ziel die Schaffung gleicher Voraussetzungen für den Umtausch nicht für den Umlauf geeigneter Münzen im Euro-Währungsgebiet ist.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Der Verordnungsentwurf sieht eine allgemeine Gebühr für den Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen und deutschen Euro-Gedenkmünzen vor. In diesem Zusammenhang stellt die EZB fest, dass der Gebrauch des Begriffs „Gedenkmünze“ in dem Verordnungsentwurf der Definition dieses Begriffs im Münzgesetz folgt⁵, wonach Gedenkmünzen von dem Begriff „Sammlermünzen“ umfasst sind; dies weicht von der etablierten Praxis der EU in dieser Hinsicht ab⁶.

Gemäß § 5 unterliegen Münzen unterhalb festgelegter Mengen sowie Münzen, die bei der Herstellung von Münzrollen in Folienverpackung anfallen, keiner Gebühr. Auf eine Gebühr kann „aus billigem Ermessen oder im öffentlichen Interesse“ ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.2 Da Münzen eine lange Lebensdauer von mehr als 25 Jahren haben, kann der Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Münzen als eher unwesentliche Tätigkeit im Rahmen der von den nationalen Zentralbanken (NZBen) des Euro-Währungsgebiets geleisteten Bargelddiensten angesehen werden. Dementsprechend betont die EZB, dass der Grundsatz gebührenfreier Bargelddienstleistungen als Teil der von den NZBen des Euro-Währungsgebiets zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben eine vereinbarte Praxis des Eurosystems ist und durch den deutschen Verordnungsentwurf unberührt bleibt. Die Gebührenpolitik des Eurosystems und gemeinsame Strategie für Schalteröffnungszeiten und Wertstellungsregeln im Kassendienst der NZBen, die seit dem 1. März 2002 angewandt wird, sieht folgende verschiedene Dienstleistungsstufen vor:

- gebührenfrei: dies sind Basisleistungen, die jede NZB im Rahmen ihres Bargeldversorgungsauftrags erbringt; und
- gebührenpflichtig: dies sind zusätzliche Dienstleistungen, die NZBen anbieten können. Hierfür ist eine Gebühr unter Berücksichtigung der Tatsache zu entrichten, dass diese Dienstleistungen auch von Dritten kommerziell angeboten werden können.

⁴ ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 60.

⁵ § 2 Absatz 1 des Münzgesetzes bestimmt Folgendes: „Der Bund kann als Sammlermünzen [...] auf Euro lautende Gedenkmünzen [...] ausprägen“. Gemäß § 2 Absatz 2 sind „[d]ie deutschen Euro-Gedenkmünzen [...] nach Maßgabe dieses Gesetzes gesetzliche Zahlungsmittel im Inland“.

⁶ Auf EU-Ebene werden die Begriffe „Gedenkmünzen“ und „Sammlermünzen“ in der Empfehlung der Kommission vom 29. September 2003 zu einem einheitlichen Vorgehen bei Änderungen der Gestaltung der nationalen Vorderseiten der Euro-Umlaufmünzen (Abl. L 264 vom 15.10.2003, S. 38) und in der Mitteilung über die Empfehlung der Kommission vom 29. September 2003 zu einem einheitlichen Vorgehen bei Änderungen der Gestaltung der nationalen Vorderseiten der Euro-Umlaufmünzen (Abl. C 247 vom 15.10.2003, S. 5) definiert. Gemäß diesen Rechtsinstrumenten sind Euro-Gedenkmünzen Teil der Euro-Umlaufmünzen. Sie haben jedoch eine andere nationale Seite als die Standardmünzen, die in der Regel an ein Ereignis oder eine Persönlichkeit erinnern soll und sie sollten nur als 2-Euro-Nominale ausgegeben werden. Euro-Sammlermünzen müssen einen anderen Nennwert aufweisen und haben nur im Ausgabeland die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

⁷ Jahresbericht der EZB 2002, S. 134. Auf der Website der EZB abrufbar unter www.ecb.europa.eu.

Es sollte sichergestellt werden, dass das Hauptprinzip der gebührenfreien Bargeld-Basisleistungen im Eurosystem durch den Verordnungsentwurf nicht in Frage gestellt wird.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. Oktober 2008.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET